

Antrag des Regierungsrates vom 3. Oktober 2006

**Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)
(2. Paket)**

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen
in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2004¹⁾**

§ 1 Abs. 1

¹⁾ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 – 2008 maximal 932,9 Personalstellen bewilligt.

2. Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾

§ 6

Schuleintritt

^{1 und 2)} unverändert

³⁾ aufgehoben

§ 8

Schularten

¹⁾ unverändert

²⁾ Der Kanton führt folgende Schularten:

- a) unverändert
- b) auf der Sekundarstufe II
 - das 6-jährige Gymnasium
 - das 4-jährige Gymnasium
 - die Wirtschaftsmittelschule
 - die Fachmittelschule
 - die Brückenangebote
 - das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum
 - das Kaufmännische Bildungszentrum
 - das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum
 - die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege
- c) unverändert

¹⁾ GS 28, 241 (BGS 154.212)

²⁾ GS 22, 693 (BGS 412.11)

§ 16
Lehrmittel

¹ unverändert

² Der Kanton sorgt für den Einkauf und die Verteilung dieser Lehrmittel an die Gemeinden; diese übernehmen 50 % der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel.

³ unverändert

§ 24^{bis}

aufgehoben

§ 29

Besondere Förderung

aufgehoben

§ 32^{bis}

aufgehoben

D. Besondere Förderung und Sonderschulung (neu)

§ 33

Besondere Förderung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass nur teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.

² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend oder auch in Kleinklassen anzubieten.

³ In Einzelfällen können auch Kinder mit einer Behinderung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung in der Regelklasse geschult werden.

⁴ Bei der besonderen Förderung innerhalb der Regelklasse unterstützt ein schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁵ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Eltern, des Klassenlehrers und des schulischen Heilpädagogen. Dauert die Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Zuweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁶ Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

§ 34

Sonderschulen

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates ein kantonales Sonderschulkonzept.

² Die Direktion für Bildung und Kultur sorgt dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Zuweisung auf Antrag des Schulpsychologen, der alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Eltern, in eine Gesamtbeurteilung einbezieht.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur sorgt zudem dafür, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf den Spitzensport oder auf eine Karriere im musischen Bereich Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können. Sie entscheidet auf Grund eines Antrags der Gemeinde.

§ 35

Sonderschulen im Kanton Zug

¹ Der Erziehungsrat anerkennt die einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Sonderschulkonzeptes und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.

³ Die zuständige Gemeinde trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat.

⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Direktion für Bildung und Kultur mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.

§ 36

Ausserkantonale Sonderschulen

¹ Wird ein Kind in eine ausserkantonale Sonderschule zugewiesen, übernimmt der Kanton die Leistungsabgeltung zugunsten dieses Kindes gemäss der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

² Handelt es sich um eine Zuweisung im Sinne von § 34 dieses Gesetzes an eine Schule, die keiner Vereinbarung untersteht, regelt die Direktion für Bildung und Kultur mit der Schule die Leistungsabgeltung.

³ Die Gemeinden vergüten dem Kanton 50 % der Beiträge, die dieser für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde zu bezahlen hat.

§ 37

Heilpädagogische Früherziehung

¹ Der Regierungsrat beauftragt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine Institution mit der heilpädagogischen Früherziehung.

² Sie umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Eltern.

§ 40

Brückenangebote

¹ Die Brückenangebote unterstützen Jugendliche bei ihrem Berufswahlentscheid und bereiten sie auf die Berufsausbildung vor. Sie fördern die Integration von ausländischen Jugendlichen.

² unverändert

§ 43

Gemeindliche Schuldienste

¹ unverändert

² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz)¹⁾ abgegolten.

§ 49

Fortbildung und Nachqualifikation

¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch einzelner Kurse, entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.

² Der Kanton beteiligt sich bis zu 50 % an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Erziehungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrpersonen anordnet.

³ aufgehoben

¹⁾ BGS 412.31

§ 51

Kurse anderer Institutionen

aufgehoben

§ 58

Weiterbildung

aufgehoben

§§ 70 und 71

aufgehoben

§ 78

Kantonsbeiträge

¹ unverändert

² Der Regierungsrat kann anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Norm-Pauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz)¹⁾.

³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.

§ 89^{bis} (neu)

Übergangsbestimmungen zum 2. Paket Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)

¹ Kantonsbeiträge an den Bau, Umbau oder die Erweiterung von gemeindlichen Schulanlagen und deren Erstausrüstung werden nur noch für jene Bauvorhaben gewährt,

- a) für welche das vollständige Gesuch um Projektgenehmigung und Beitragszusicherung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem 2. Paket der ZFA bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und
- b) sofern innert eines Jahres seit der rechtskräftigen Zusicherung mit der Ausführung begonnen wird.

In diesen Fällen gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren und die Höhe der Beiträge des bisherigen Rechts (GS 22, 693) weiter.

² Der Kanton übernimmt gemäss Art. 197 Ziffer 2 Bundesverfassung²⁾ für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 die bisherigen Aufwendungen der eidgenössischen Invalidenversicherung an die Kosten der Sonderschulen entsprechend der Anzahl Zuger Kinder. 50 % dieser zusätzlichen Aufwendungen, exklusive heilpädagogische Früherziehung gemäss § 37, sind von den Einwohnergemeinden entsprechend ihrer Anzahl Kinder dem Kanton zurückzuvorgüten.

3. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976³⁾

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Anstellung der gemeindlichen Schulleitungen und Lehrpersonen sowie die Kantonsbeiträge an deren Besoldungen.

² unverändert

¹⁾ BGS 412.31

²⁾ SR 101 (BB1 2003 6591)

³⁾ GS 20, 739 (BGS 412.31)

§ 2

Die Lehrer sind von den Gemeinden mindestens nach den Vorschriften dieses Gesetzes und in Berücksichtigung der in den §§ 4 und 7 umschriebenen Gesamtarbeitszeit und Unterrichtszeit zu besolden.

§ 3

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an ihre Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine Norm-Pauschale pro Schüler und Kalenderjahr, aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine Pauschale für die Oberstufe. Diese beträgt Fr. 4518.– (2005) pro Schüler auf der Vorschul- und der Primarstufe beziehungsweise Fr. 7847.– (2005) pro Schüler auf der Oberstufe.

² An die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer der Musikschulen gewährt der Kanton eine Pauschale von Fr. 2000.– (2004) pro Jahreswochenstunde.

³ Der Regierungsrat passt die Pauschalen gemäss Absatz 1 und 2 analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.

⁴ Der Regierungsrat kann aus folgenden Gründen die Pauschalen den veränderten Verhältnissen anpassen:

- a) im Rahmen einer durch Gesetzesänderung beschlossenen generellen Realloohnerhöhung für einzelne oder alle Lehrerkategorien oder andere nicht kostenneutrale Änderung der Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals;
- b) vom Kanton für alle Gemeinden verordnete Strukturänderungen;
- c) Neuerungen im Schulwesen, welche mit Mehrkosten verbunden und von den Gemeinden obligatorisch einzuführen sind.

§ 4

¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 7 dieses Gesetzes, sowie die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit.

² Die festgelegte Arbeitszeit beträgt maximal 150 Stunden; bei Teilpensen reduziert sie sich anteilmässig.

³ wie bisher § 7 Abs. 6

⁴ aufgehoben

§§ 5, 5^{bis} und 5^{ter}

aufgehoben

§ 6

¹ unverändert

² Die Einwohnergemeinden haben die einzelnen Lehrer unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 5 mindestens in die für die nachstehenden Lehrerkategorien vorgesehenen Gehaltsklassen (Jahresgehalt) einzureihen:

10. Klasse: Franken 58 500 bis 75 584 Kindergärtnerinnen

...

...

18. Klasse: Franken 93 896 bis 114 174

Die Besoldung der Rektoren und Prorektoren ist maximal zwei Klassen höher, als die für ihre Lehrertätigkeit.

^{3 und 4} unverändert

⁵ Im Übrigen gilt für neu ins Amt tretende Lehrer der gesetzliche Mindestansatz als Anfangsgehalt. Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatesdienstes kann angemessen angerechnet werden.

⁶⁻⁹ unverändert

¹⁰⁻¹³ aufgehoben

§ 6^{bis} (neu)

¹ Die Einwohnergemeinden haben die Lehrer der Musikschulen mindestens in nachstehende Besoldungsklassen einzureihen:

8. – 11. Klasse: Lehrpersonen ohne konservatorische Berufsausbildung (Hilfslehrpersonen)
9. – 12. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung:
Ausweis A der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM)
Zertifikat für Laienmusiker (z. B. Tambourenleiterkurse des Schweizerischen Tambourenverbandes)
Bläserkurs Oberstufe des eidg. Musikverbandes (EMV)
10. – 13. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung:
SAJM-Fähigkeitsausweis A und B
Musikstudierende der Berufsausbildung ohne Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer
Schulmusikdiplom I (für Instrumentalunterricht)
Ausweis des Schweizerischen Akkordeonlehrerverbandes (SALV)
Ausweis für Mandolinenlehrer des Schweizerischen Mandolinen- und Gitarren-Orchesterverbandes (SMGOV)
EMV-Dirigentenkurs Oberstufe
12. – 15. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung:
SAJM-Fähigkeitsausweis C
Fähigkeitsausweis für musikalische Früherziehung und Grundschulung
Musikstudierende der Berufsausbildung nach Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer
Schulmusikdiplom I (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)
Blasmusik-Dirigentendiplom B (für Instrumentalunterricht)
13. – 16. Klasse: Lehrpersonen mit konservatorischer Ausbildung im Unterrichtsfach:
Absolventen staatlich anerkannter Musikberufsschulen mit Teilabschluss im Hauptfach oder mit gleichwertigem Spezialausweis
Rhythmikdiplom (für Grundschulung)
Schulmusikdiplom II (für Instrumentalunterricht)
Blasmusik-Dirigentendiplom A (für Instrumentalunterricht)
Blasmusik-Dirigentendiplom B (für Ensembleleitung)
Kirchenmusikdiplom B (für Orgel- und Ensembleleitung)
Bachelor of Music (USA)
15. – 18. Klasse: Lehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach:
Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen
Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)
Schulmusikdiplom II (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)
Blasmusik-Dirigentendiplom A (für Ensembleleitung)
Kirchenmusikdiplom A (für Orgel- und Ensembleleitung)
Master of Arts (USA)
Master of Music (GB)

² Das Anfangsgehalt der Musikschullehrer gilt bis Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Lehrperson das 22. Altersjahr erfüllt.

³ Der Gehaltsanstieg innerhalb der Gehaltsklasse des Anfangsgehalts erfolgt entsprechend den Altersjahren der betreffenden Lehrperson in weiteren einjährigen Stufen. Der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsklasse erfolgt in jenem Kalenderjahr, in welchem die Lehrperson das 34., 44., bzw. 54. Altersjahr erfüllt.

§ 7

¹⁻³ unverändert

⁴ wie bisher § 7 Abs. 8

⁵⁻⁸ aufgehoben

§ 8

¹ Die Lehrer der gemeindlichen Musikschulen haben Anspruch auf das gesetzliche Gehalt bei folgenden Unterrichtszeiten:

- a) bei Instrumentalunterricht 29 Lektionen zu 60 Minuten
- b) bei der musikalischen Grundschulung 29 Lektionen zu 45 Minuten

² Bei der Unterrichtszeit für die Lehrpersonen, die musikalische Grundschulung erteilen, ist berücksichtigt, dass sie im Sinne von § 4 dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie für gemeindliche und schulhausinterne Weiterbildung beigezogen werden.

³ aufgehoben

§ 9

¹ Die Gemeinden können Lehrpersonen nach einer zwölfjährigen Unterrichtstätigkeit und zum zweiten Mal nach weiteren zwölf Jahren Unterricht eine Intensivfortbildung bewilligen.

² Die während dieser Fortbildung zusätzlich entstehenden Besoldungsaufwendungen werden im Rahmen der Norm-Pauschale pro Schüler gemäss § 3 Abs. 1 abgegolten.

³ Allfällige Kurs- und Schulgeldkosten übernehmen die Gemeinden.

§ 10

¹ wie bisher § 5^{ter}

² Im Übrigen haben die Lehrer die gleichen Ansprüche wie die Lehrer der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:

- Altersentlastung,
- Treue- und Erfahrungszulage,
- Familien- und Kinderzulagen,
- Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst,
- Teuerungszulage.

§§ 11 – 16

aufgehoben

§§ 18 – 20

aufgehoben

4. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonalen Schulen:

- a) – c) unverändert
- d) Brückenangebote

^{2 und 3} unverändert

5. Abschnitt

Brückenangebote (neu)

§ 28

Aufgabe

Die Brückenangebote unterstützen Jugendliche bei ihrem Berufswahlentscheid und bereiten sie auf die Berufsausbildung vor. Sie fördern die Integration von ausländischen Jugendlichen.

¹⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

§ 29

Organisation

¹ Die Brückenangebote schliessen an die dritte Klasse der Oberstufe an.

² Der Regierungsrat bestimmt, welche Brückenangebote geführt werden.

³ aufgehoben

§ 30

Schülerbeurteilung

aufgehoben

**5. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an den
«Verein TIXI-Behindertentransport» vom 26. Mai 1994¹⁾**

§ 1

¹ Der Kanton unterstützt den Verein «TIXI-Behindertentransport» (Verein TIXI) mit einem jährlichen Beitrag.

² Die Leistungen sowie die Beitragsberechnung werden in einer Subventionsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und dem Verein TIXI festgehalten.

³ aufgehoben

§ 2

¹ Die Direktion des Innern berechnet den jährlichen Beitrag gemäss Subventionsvereinbarung und überprüft die Verwendung des Beitrags.

² aufgehoben

**6. Der Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen
zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Juli 1966²⁾**

§ 1

Die Gemeinden unterstützen gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit geregelter Aufenthaltsstatus betreuen, durch Beiträge nach Massgabe der Anzahl Arbeitsplätze gemäss aktueller eidgenössischer Betriebszählung.

§ 2

¹ Beiträge können nur Institutionen beanspruchen, die von den Gemeinden auf der Basis eines Tätigkeitsprogramms und eines Budgets anerkannt sind.

² Die Gemeinden bestimmen den Beitrag im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.

§ 3

aufgehoben

**7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
vom 29. Oktober 1998³⁾**

§ 16

Kostentragung

Der Kanton trägt den um den Bundesbeitrag gekürzten Aufwand für Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht sowie den vollen Aufwand für Ergänzungsleistungen nach kantonalem Recht.

¹⁾ GS 24, 461 (BGS 826.193)

²⁾ GS 19, 185 (BGS 834.25)

³⁾ GS 26, 231 (BGS 841.7)

8. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993¹⁾

§ 10

Beitragserlassgesuch

¹ unverändert

² Die der Ausgleichskasse zu entrichtenden AHV/IV/EO-Beiträge sind durch die Wohnsitzgemeinden zu übernehmen.

9. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994²⁾

§ 2

Organe

¹ und ² unverändert

³ Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, welche unter Aufsicht und nach Weisung der Ausgleichskasse alle jene Aufgaben wahrnimmt, die den Einwohnergemeinden in diesem Gesetz übertragen sind.

§ 3

Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse Zug den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung sowie damit verbundene weitere Aufgaben.

² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Ausgleichskasse Zug festgehalten. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.

³ Die Kosten gemäss § 2 Abs. 3 tragen die Einwohnergemeinden.

10. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996³⁾

§ 2

Kompetenzen

¹ unverändert

² aufgehoben

§ 3

Gemeindearbeitsämter

aufgehoben

§ 5

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

¹ Im Kanton Zug wird ein RAV geführt, bei dem sich Versicherte, die Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, zu melden haben.

² unverändert

¹⁾ GS 24, 237 (BGS 841.1)

²⁾ GS 25, 31 (BGS 842.6)

³⁾ GS 25, 405 (BGS 845.5)

11. Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003¹⁾

§ 1

Grundsatz

¹ Der Kanton fördert Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen.

² Er fördert

- a) den Bau, die Erneuerung, den Erwerb und den Erhalt von preisgünstigem, auch altersgerechtem Wohnraum, insbesondere für Familien, Haushalte mit geringem Einkommen, Menschen mit Behinderung sowie bedürftige Betagte;
- b) den Bau und den Erwerb von Wohneigentum für Personen, welche über ein mittleres Einkommen verfügen.

§ 19

Verpflichtungskredite

¹ unverändert

² aufgehoben

12. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Dezember 1971²⁾

§ 3

Leistung der Gemeinde

aufgehoben

13. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982³⁾

§ 7^{bis} (neu)

Amtshilfe

Bei Heimplatzierungen gemäss § 35 und 36 haben die Gemeinden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht dem Kanton auf Verlangen Auskunft aus den Akten der einzuweisenden Personen zu geben.

5. Abschnitt

Förderungshilfe

§ 35

Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen

¹ unverändert

² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat in der Regel vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

³ unverändert

§ 36

Verträge mit sozialen Heimen

¹ unverändert

² Der Kanton trägt die aus solchen Verträgen entstehenden Kosten.

³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat in der Regel vor dem Heimeintritt zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

⁴ (neu) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

¹⁾ GS 27, 699 (BGS 851.211)

²⁾ GS 20, 119 (BGS 851.8)

³⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

14. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003¹⁾

§ 6

Vollzug

¹ unverändert

² (neu) Sie sind zudem für den Vollzug der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen²⁾ zuständig.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt neu gefasst:

1. Gesetz über den direkten Finanzausgleich

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden.

² Der Finanzausgleich bezweckt, die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerfüsse zu fördern.

2. Abschnitt

Bemessungsgrundlagen

§ 2

Grundlagen

Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die Wohnbevölkerung.

§ 3

Kantonssteuerertrag

¹ Massgebend ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonaler Steuerverwaltung.

² Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz³⁾, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.

³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.

¹⁾ GS 27, 847 (BGS 942.31)

²⁾ SR 942.211

³⁾ BGS 632.1

§ 4

Wohnbevölkerung

Bei der Wohnbevölkerung wird auf den von der Direktion des Innern amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.

3. Abschnitt

Finanzausgleichsberechnung

§ 5

Grundbetrag

Der Grundbetrag setzt sich zusammen aus dem Sockelbetrag und einem mit der jeweiligen Einwohnerzahl multiplizierten Pro-Kopf-Betrag.

§ 6

Sockelbetrag

¹ Der Sockelbetrag pro Einwohnergemeinde beträgt 0,5 Mio. Franken. Er basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise.

² Der Sockelbetrag wird der Teuerung angepasst, sofern der Index per Dezember des vorletzten Jahres gegenüber dem Index bei der letzten Festsetzung um mindestens 10 % gestiegen ist.

§ 7

Pro-Kopf-Betrag

Der Pro-Kopf-Betrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{PKB} = \frac{A \times (\text{TG} - \text{SG}) + (\text{TN} - \text{SN})}{(A \times \text{EG}) + \text{EN}}$$

PKB : Pro-Kopf-Betrag

A : Abschöpfungsquote

TG : Kantonssteuerertrag aller Gebergemeinden

SG : Sockelbetrag aller Gebergemeinden

TN : Kantonssteuerertrag aller Nehmergemeinden

SN : Sockelbetrag aller Nehmergemeinden

EG : Einwohnerzahl aller Gebergemeinden

EN : Einwohnerzahl aller Nehmergemeinden

§ 8

Beitragspflicht und Finanzierung

Einwohnergemeinden, deren Kantonssteuerertrag über dem Grundbetrag liegt, leisten von der Differenz Beiträge in Höhe der Abschöpfungsquote von 35 Prozent.

§ 9

Bezugsberechtigung und Ausgleichsleistung

Anspruch auf eine Ausgleichsleistung haben Einwohnergemeinden, deren Kantonssteuerertrag unter dem Grundbetrag liegt. Der Ausgleich erfolgt bis zur Höhe des Grundbetrags.

4. Abschnitt

Vollzugsbestimmungen

§ 10

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat setzt die Finanzierungsbeiträge und die Ausgleichsleistungen fest.

² Der Finanzdirektion obliegen der Beitragsbezug und das Auszahlungsverfahren.

§ 11

Zahlungstermine

Der Bezug der Finanzierungsbeiträge der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden und die Auszahlung der Ausgleichsleistungen an die bezugsberechtigten Einwohnergemeinden erfolgen zu gleichen Teilen per 1. April, 1. August und 1. Dezember des laufenden Jahres.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige kantonale Ausgleichsrückstellung für den Finanzausgleich wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst und ins freie Eigenkapital des Kantons überführt.

² Eine unter bisherigem Recht entstandene Pflicht bezugsberechtigter Einwohnergemeinden zur Steuerfussenkung oder zur Einzahlung in die kantonale Ausgleichsrückstellung entfällt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

2. Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1

Grundsatz

Der Kanton und die Einwohnergemeinden finanzieren den interkantonalen Finanzausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)¹⁾ gemeinsam.

§ 2

Bemessung der Finanzierungsbeiträge

¹ Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Einwohnergemeinden ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonaler Steuerverwaltung.

² Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz²⁾, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.

³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.

§ 3

Höhe der Finanzierungsbeiträge und Belastungsobergrenze

¹ Die Einwohnergemeinden leisten jährliche Beiträge von 8 Prozent ihres Kantonssteuerertrags.

² Die jährlichen Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden betragen maximal 40 Prozent des jährlichen Kantonsbeitrages an den Ressourcenausgleich gemäss FiLaG.

¹⁾ SR 613.2

²⁾ BGS 632.1

§ 4

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat setzt die Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden fest.

² Der Finanzdirektion obliegt der Bezug der Finanzierungsbeiträge.

§ 5

Zahlungstermine

Die Finanzierungsbeiträge sind von den Einwohnergemeinden zwei Werktage vor Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs zu überweisen.

III.

Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche vom 30. April 1992¹⁾

aufgehoben

2. Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989²⁾

aufgehoben

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 10. April 1967³⁾

aufgehoben

4. Kantonsratsbeschluss über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 12. Februar 1959⁴⁾

aufgehoben

5. Kantonsratsbeschluss über die soziale Wohnbauhilfe vom 2. Juli 1964⁵⁾

aufgehoben

6. Kantonsratsbeschluss betreffend Auflösung der Rückstellung zur Förderung von Wohnungsbau, Wohnungseigentum und zur Finanzierung von Mietzinszuschüssen vom 27. Oktober 1988⁶⁾

aufgehoben

¹⁾ BGS 122.7

²⁾ GS 23, 375 (BGS 621.1)

³⁾ GS 19, 339 (BGS 851.1)

⁴⁾ GS 17, 515 (BGS 851.4)

⁵⁾ GS 18, 593 (BGS 851.5)

⁶⁾ GS 23, 245 (BGS 851.6)

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft¹⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am ...

